



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2020  
COM(2020) 87 final

2020/0037 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1838 hinsichtlich bestimmter  
Fangmöglichkeiten in der Ostsee und anderen Gewässern für 2020 und zur  
Berichtigung und Änderung der Verordnung (EU) 2020/123 hinsichtlich bestimmter  
Fangmöglichkeiten für 2020 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Verordnung (EU) 2019/1838 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2020 muss geändert werden, um die wissenschaftliche Fischerei während der für die beiden Dorschbestände festgelegten Sperrzeiten während der Laichsaison zu gestatten. Mit der Verordnung (EU) 2020/123 des Rates werden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2020 festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten werden während ihrer Gültigkeitsdauer normalerweise mehrfach geändert.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Ziele und der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erarbeitet und stehen im Einklang mit der Unionspolitik für nachhaltige Entwicklung.

#### **• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

#### **• Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags bildet Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Verpflichtung der Union zur nachhaltigen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruht auf den Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der neuen GFP-Grundverordnung.

#### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

#### **• Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: die GFP ist eine gemeinsame Politik. Der Rat erlässt gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

#### **• Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

#### **• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

In den Vorschlag sind die Rückmeldungen der Interessenträger, Beiräte, nationalen Behörden, Zusammenschlüsse von Fischern und Nichtregierungsorganisationen eingeflossen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag basiert auf dem wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES).

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

## **5. WEITERE ANGABEN**

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Verordnung (EU) 2019/1838 des Rates und die Verordnung (EU) 2020/123 wie nachstehend beschrieben geändert werden.

Mit der Verordnung (EU) 2019/1838 des Rates werden für die beiden Dorschbestände der Ostsee Sperrzeiten während der Laichsaison festgelegt, um ein ungestörtes Laichen im Hinblick auf eine höhere Rekrutierung zu gewährleisten. Gleichzeitig ist es von wesentlicher Bedeutung, dass während dieser Sperrzeiten wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt werden können. Die Unterbrechung der Zeitreihen der Daten hätte sehr negative Auswirkungen auf die wissenschaftliche Bewertung der Bestände, die die Grundlage für die Festsetzung der Fangmöglichkeiten bildet.

Bei Sandaal handelt es sich um eine kurzlebige Art, für die die wissenschaftlichen Gutachten in der zweiten Hälfte des Monats Februar vorliegen; die Fischerei beginnt jedoch bereits im April. In der Verordnung (EU) 2020/123 des Rates wurde die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) auf Null festgesetzt. Die Obergrenzen sollten daher im Einklang mit dem neuesten wissenschaftlichen Gutachten des ICES geändert werden.

Auf der 6. ordentlichen Tagung des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA), die vom 1. bis 5. Juli 2019 stattfand, wurden Maßnahmen in der Grundfischerei und Beschränkungen des Fischereiaufwands im Übereinkommensbereich beschlossen. Die bei dieser Tagung beschlossenen Maßnahmen müssen in Unionsrecht umgesetzt werden. Die derzeitigen Durchführungsmaßnahmen müssen aktualisiert werden, um den auf der Tagung vereinbarten Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung im November 2019 neue Meldepflichten für tropischen Thunfisch beschlossen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für einige Schiffe die monatlichen

Fangmengen für Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echten Bonito zu übermitteln. Diese Maßnahmen müssen in Unionsrecht umgesetzt und die Verweise durch Änderung der Verordnung (EU) 2020/123 aufgenommen werden.

- **Konsultation des Vereinigten Königreichs**

Da diese Verordnung während des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums angenommen werden soll, wird die Kommission das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 130 Absatz 1 des Abkommens konsultieren.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES RATES**

### **zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1838 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten in der Ostsee und anderen Gewässern für 2020 und zur Berichtigung und Änderung der Verordnung (EU) 2020/123 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2020 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1838 des Rates<sup>1</sup> werden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2020 festgesetzt. Für die beiden Dorschbestände in der Ostsee werden Sperrzeiten für die Laichsaison festgelegt. Die Gewährleistung kontinuierlicher Zeitreihen vergleichbarer Daten über die Fischbestände ist ein wesentliches Element für die wissenschaftliche Bewertung dieser Bestände. Es ist daher angezeigt, während der jeweiligen Sperrzeit Fangeinsätze zuzulassen, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen und unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241<sup>2</sup> durchgeführt werden. Die Verordnung (EU) 2019/1838 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2020/123 des Rates<sup>3</sup> werden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2020 festgesetzt.
- (3) Auf der Jahrestagung des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) im Juli 2019 wurden Maßnahmen in der Grundfischerei und Beschränkungen des Fischereiaufwands im Übereinkommensbereich beschlossen. Diese Maßnahmen wurden durch die Verordnung (EG) 2020/123 in Unionsrecht

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/1838 des Rates vom 30. Oktober 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2020 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/124 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 281 vom 31.10.2019, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2020/123 des Rates vom 27. Januar 2020 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 25 vom 30.1.2020, S. 1).

umgesetzt. Es sollten jedoch weitere Änderungen vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Durchführungsbestimmungen den Beschlüssen des SIOFA angemessen Rechnung tragen. Auf der Jahrestagung des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) im Juli 2019 wurden fünf vorübergehende Schutzgebiete festgelegt, in denen zum Schutz benthischer Ökosysteme besondere Vorschriften für Fischereifahrzeuge gelten.

- (4) In der Verordnung (EU) 2020/123 war die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Sandaal in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 auf null festgesetzt. Bei Sandaal handelt es sich um eine kurzlebige Art, für die die relevanten wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) in der zweiten Hälfte des Monats Februar vorliegen; die Fischerei beginnt jedoch bereits am 1. April.
- (5) Die Fangbeschränkungen für Sandaal in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 sollten im Einklang mit dem neuesten wissenschaftlichen Gutachten des ICES geändert werden, das am 27. Februar 2020 veröffentlicht wurde.
- (6) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung im November 2019 neue Meldepflichten für tropischen Thunfisch beschlossen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die monatlichen Fangmengen für große Langleinenfänger (Länge über alles von 20 m oder mehr) und für Ringwadenfänger, die im Atlantik Großaugenthun (*thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) befischen, zu übermitteln. Erreichen die Fänge 80 % der Quote, so müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Schiffe wöchentlich übermitteln.
- (7) Diese Maßnahmen sind in Unionsrecht umzusetzen, indem die in der Verordnung (EU) 2020/123 aufgeführten Tabellen der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für Großaugenthun und Gelbflossenthun im Atlantik entsprechend geändert werden. Obwohl in der Verordnung (EU) 2020/123 keine TAC für Echten Bonito festgelegt ist, sind die Verweise auf diese Art für die Zwecke der Meldepflicht in die entsprechenden Vergleichstabellen der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen aufzunehmen.
- (8) Die Verordnung (EU) 2020/123 sollte daher entsprechend berichtigt und geändert werden.
- (9) Die in der Verordnung (EU) 2020/123 und der Verordnung (EU) 2019/1838 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2020. Die Bestimmungen, die durch diese Änderungsverordnung über Fangbeschränkungen festgelegt wurden, sollten daher auch ab diesem Tag gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft wurden.
- (10) Das Vereinigte Königreich wurde gemäß Artikel 130 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft konsultiert –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

*Änderung der Verordnung (EU) 2019/1838*

Der Anhang der Verordnung (EU) 2019/1838 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

*Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/123*

Artikel 46 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/123 erhalten folgende Fassung:

*„Artikel 46  
Beschränkungen in der Grundfischerei*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben,

- a) ihren jährlichen Grundfischereiaufwand und/oder ihre jährlichen Fänge auf das durchschnittliche jährliche Niveau der Jahre beschränken, in denen ihre Schiffe während eines repräsentativen Zeitraums, für den der Kommission gemeldete Daten vorliegen, in dem Gebiet tätig waren;
- b) die räumliche Verteilung des Grundfischereiaufwands, ausgenommen die Leinen- bzw. die Tonnarenmethode, nicht über die in den letzten Jahren befischten Gebiete hinaus ausweiten;
- c) in den vorübergehenden Schutzgebieten Atlantis Bank, Coral, Fools Flat, Middle of What, Walter's Shoal, wie in Anhang IK definiert, nicht fischen dürfen, ausgenommen nach der Leinen- bzw. der Tonnarenmethode und unter der Bedingung, dass während der Fischerei in diesen Gebieten jederzeit ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord ist.“

*Artikel 3*

*Änderung der Verordnung (EU) 2020/123*

„Die Anhänge I, IA, ID und IK werden gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.“

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2020  
COM(2020) 87 final

ANNEXES 1 to 2

## **ANHÄNGE**

**des**

**Vorschlags für eine**

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1838 hinsichtlich bestimmter  
Fangmöglichkeiten in der Ostsee und anderen Gewässern für 2020 und zur  
Berichtigung und Änderung der Verordnung (EU) 2020/123 hinsichtlich bestimmter  
Fangmöglichkeiten für 2020 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern**

**DE**

**DE**

## **ANHANG I**

Der Anhang der Verordnung (EU) 2019/1838 wird wie folgt geändert:

- (1) Fußnote 2 der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Dorsch in den ICES-Unterdivisionen 25-32 erhält folgende Fassung:

„In den Unterdivisionen 25 und 26 ist vom 1. Mai bis zum 31. August der Fischfang im Rahmen dieser Quote verboten.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Fangverbot nicht für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen (mit Ausnahme von treibenden Langleinen), Handleinen und Reißangeln oder anderem passiven Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden kann.“;

- (2) Fußnote 4 der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Dorsch in den ICES-Unterdivisionen 22-24 erhält folgende Fassung:

„Fischfang im Rahmen dieser Quote ist in den Unterdivisionen 22 und 23 vom 1. Februar bis zum 31. März und in der Unterdivision 24 vom 1. Juni bis zum 31. Juli verboten.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Fangverbot nicht für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen (mit Ausnahme von treibenden Langleinen), Handleinen und Reißangeln oder anderem passiven Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden kann.“.

## **ANHANG II**

Die Anhänge I, IA, ID und IK der Verordnung (EU) 2020/123 werden wie folgt geändert:

- (1) In Anhang I werden die Vergleichstabellen der lateinischen Bezeichnungen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen geändert, um nach dem Verweis auf den Nördlichen Kurzflossen-Kalmar (*Illex illecebrosus*) den Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) hinzuzufügen:

<i>Katsuwonus pelamis</i>	SKJ	Echter Bonito
---------------------------	-----	---------------

- (2) In Anhang I wird die Vergleichstabelle der gemeinsprachlichen Bezeichnungen und der lateinischen Bezeichnungen geändert, um nach dem Verweis auf Rochen (*Rajiformes*) den Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) hinzuzufügen:

Echter Bonito	SKJ	<i>Katsuwonus pelamis</i>
---------------	-----	---------------------------

- (3) In Anhang IA erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sandaal in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 folgende Fassung:

Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 2a, 3a und 4 <sup>(1)</sup>
Dänemark	pm <sup>(2)</sup>	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	pm <sup>(2)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	pm <sup>(2)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	pm <sup>(2)</sup>		
Union	pm		

TAC pm

- (1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.
- (2) Bis zu 2 % der Quote kann aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/\*2A3A4). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

### **Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten**

	1r	2r <sup>(1)</sup>	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1R)	(SAN/234_2R)	(SAN/234_3R)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5R)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7R)
Dänemark	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Vereinigtes Königreich	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Deutschland	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Schweden	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Union	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm

Insgesamt	pm						
-----------	----	----	----	----	----	----	----

(1) Im Bewirtschaftungsgebiet 2r kann die TAC nur als Beobachtungs-TAC gefischt werden mit einem zugehörigen Stichprobenprotokoll für die Fischerei.

(4) Anhang ID in Bezug auf die ICCAT wird wie folgt geändert:

- (a) Die folgende Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Echten Bonito im Atlantik wird eingefügt:

Art:	Echter Bonito <i>Katsuwonus pelamis</i>	Gebiet:	Atlantik (SKJ/ATLANT)
------	--	---------	--------------------------

TAC Entfällt. (1)

(1) Fänge von Echtem Bonito durch Ringwadenfänger (SKJ/\*ATLPS) und Langleiner mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (SKJ/\*ATLLL) sind getrennt zu melden.

- (b) Die Tabelle für Großaugenthun im Atlantik erhält folgende Fassung:

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
------	--	---------	--------------------------

Spanien	8 055,73	(1)(2)
Frankreich	4 428,60	(1)(2)
Portugal	3 058,33	(1)(2)
Union	15 542,66	(1)(2)

## Analytische TAC

C

C

TAC 62 500 (1)(2)

(1) Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/\*ATLPS) und Langleiner mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/\*ATLLL) sind getrennt zu melden.

(2) Ab Juni 2020 müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Schiffe wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.

- (c) Die Tabelle für Gelbflossenthun im Atlantik erhält folgende Fassung:

<b>Art:</b>	<b>Gelbflossenthun</b> <i>Thunnus albacares</i>	<b>Gebiet:</b>	<b>Atlantik</b> <b>(YFT/ATLANT)</b>
-------------	--	----------------	--

TAC 110 000 (1)(2)

## Analytische TAC

C

C

(1) Fänge von Gelbflossenthun durch Ringwadenfänger (YFT/\*ATLPS) und Langleiner mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (YFT/\*ATLLL) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.  
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

sind getrennt zu meiden.

- (5) Anhang IK in Bezug auf den SIOFA-Übereinkommensbereich wird wie folgt geändert:

„Vorübergehende Schutzgebiete

Atlantis Bank

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	32° 00'	57° 00'
2	32° 50'	57° 00'
3	32° 50'	58 °00'
4	32° 00'	58° 00'

Coral

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	41° 00'	42° 00'
2	41° 40'	42° 00'
3	41° 40'	44° 00'
4	41° 00'	44° 00'

Fools Flat

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	31° 30'	94° 40'
2	31° 40'	94°40'
3	31° 40'	95° 00'
4	31° 30'	95° 00'

Middle of What

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	37° 54'	50° 23'
2	37° 56,5'	50° 23'
3	37° 56,5'	50° 27'
4	37° 54'	50° 27'

Walter's Shoal

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	33° 00'	43° 10'
2	33° 20'	43° 10'
3	33° 20'	44° 10'
4	33° 00'	44° 10'

“.